

Herrn Karsten Bourwieg Vorsitzender Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Düsseldorf, 9. Juli 2019 524

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX

USt-ID Nummer: DE119353203

Prüfung im Zusammenhang mit § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Sehr geehrter Herr Bourwieg,

der Energiefachausschuss (EFA) unseres Hauses hat in seiner 4. Sitzung am 25.06.2019 erneut die Auswirkungen des § 3 Abs. 4 MsbG auf die Jahresabschlussprüfung erörtert. Sie baten uns darum, die BNetzA über die Diskussion im Anschluss an die Sitzung zu informieren. Dieser Bitte kommen wir mit diesem Schreiben gerne nach.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG ist die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 EnWG sind entsprechend anzuwenden. Die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder legen die Regelung dahingehend aus, dass für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme eigene Konten zu führen sind sowie hierfür ein Tätigkeitsabschluss zu erstellen und testieren zu lassen ist (vgl. Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb, zweite, überarbeitete Auflage vom 09.07.2018. S. 2).

Es gibt grundzuständige Messstellenbetreiber, die zwar akzeptieren, dass für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMsB) nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG getrennte



Seite 2/4 zum Schreiben vom 09.07.2019 an Herrn Bourwieg, BK 8 der BNetzA, Bonn

Konten zu führen sind, aber die Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB – trotz möglicher wirtschaftlicher Nachteile bei der Kostenprüfung durch die zuständige Regulierungsbehörde – ablehnen. Bei dieser Auslegung stellt sich die Frage der Konsequenz für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 5 EnWG.

Vor diesem Hintergrund hat der EFA mehrfach die Auslegung des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG erörtert (vgl. Ergebnisberichte – Online über die 1. bis 3. Sitzung am 22.03.2017, 11.09.2017 sowie 30.10.2018¹). Danach ist der EFA der Auffassung, dass das Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG (einschließlich des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG) nicht modifiziert werden muss, sofern lediglich getrennte Konten für den gMsB geführt werden. Diese Konten können mit den sog. "Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors" zusammengefasst werden (§ 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG). Nach der Auffassung des EFA lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut und dem Gesetzeszweck nicht zwingend schließen, dass auch die Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB erforderlich ist. Zu den Gründen für diese Auslegung wird auf das Schreiben des IDW an die BNetzA vom 03.02.2017² verwiesen.

Somit hat der grundzuständige Messstellenbetreiber zu entscheiden, welche rechtliche Auslegung er vertritt:

- Folgt der Messstellenbetreiber der Auslegung der Regulierungsbehörden, umfasst die Jahresabschlussprüfung nicht nur die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten zur Kontentrennung sondern auch zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 5 EnWG. In diesen Fällen ist der Messstellenbetreiber zwingend verpflichtet, den Tätigkeitsabschluss für den gMsB im Bundesanzeiger offenzulegen.
- Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Auffassung, dass § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG keine Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses für den gMsB fordert, er stellt jedoch "freiwillig" einen solchen Tätigkeitsabschlusses auf, der nicht im Bundesanzeiger offengelegt werden soll, ist dieser Tätigkeitsabschluss für den gMsB nicht Gegenstand der Erweiterung der Jahresabschlussprüfung i.S. des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG i.V.m. § 6b Abs. 5

Vgl. Mitgliederbereich der IDW Website unter der Rubrik "Sitzungsberichte/EFA"

Vgl. https://www.idw.de/blob/98810/4593ce04f06da0afad915ff21216ab9d/down-bnetzagentur-entflechtung-data.pdf



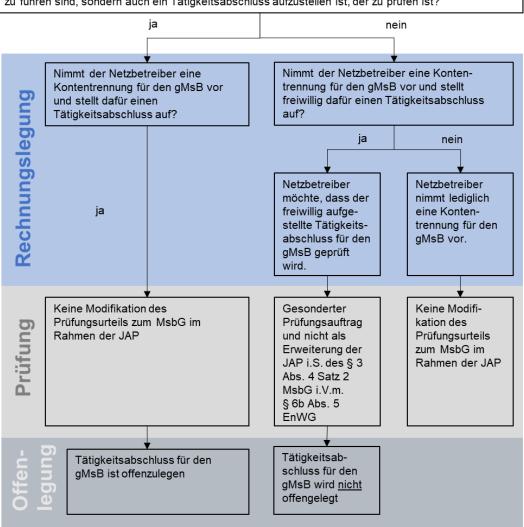
Seite 3/4 zum Schreiben vom 09.07.2019 an Herrn Bourwieg, BK 8 der BNetzA, Bonn

EnWG. Soll ein solcher Tätigkeitsabschluss dennoch geprüft werden, ist die Prüfung gesondert zu vereinbaren.

Die folgende Graphik fasst die Diskussion des EFA vereinfacht zusammen:

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG ist die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMsB) von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 EnWG sind entsprechend anzuwenden.

Teilt der Netzbetreiber die Auffassung der BNetzA, wonach für den gMsB nicht nur getrennte Konten zu führen sind, sondern auch ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, der zu prüfen ist?





Seite 4/4 zum Schreiben vom 09.07.2019 an Herrn Bourwieg, BK 8 der BNetzA, Bonn

Mit Schreiben vom 17.05.2019 haben Sie die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen u.a. aufgefordert, den Tätigkeitsabschluss für den gMsB bis zum 30.06.2019 bei der BNetzA einzureichen. Der EFA geht davon aus, dass nun abzuwarten bleibt, ob die BNetzA ihre Rechtsauffassung gerichtlich klären lässt, sofern die Einreichung des Tätigkeitsabschlusses für den gMsB unterbleibt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Viehweger, WP StB Fachreferentin